

1647 April 8.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 11. APRIL 1647]

EA V 2, 1424-1426

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Josua Heinrich

- [1.] Was die Verfehlungen der Soldaten und Hauptleute in fremden Diensten gegen die Fürsten anbelange, verbleibe man bei den Abschieden; doch sollen bei den Strafzumessungen Unterschiede gemacht werden.
- [2.] Gemäss dem Abschied von Wil müssten die Auslagen im Rheintal und Thurgau ohne Nachteil für die Obrigkeit bezahlt werden.
- [3.] Da es laut einem Mandat verboten sei, gestohlene Waren zu kaufen, möge man alle bestrafen, die dagegen handeln, allen voran den Landvogt im Rheintal [Jost Zweifel].¹
- [4.] Die Zuger Soldaten, die noch im Thurgau stehen, sollen heimberufen werden.
- [5.] Man möge die Fürsten um die Bezahlung der Pensionen anhalten.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1634 Art. 122

Original
AH 10, 25-26 - Blatt 26^r leer

1647 April 26.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 30. APRIL - 1. MAI 1647]

EA V 2, 1427-1429

Gesandte: [Beat II.] Zurlauben, Ammann; Peter Trinkler, Ammann

- [1.] Was die Stadt Konstanz anbelange, werde man abwarten müssen, bis sich der Erzherzog [Ferdinand Karl] über die zu Rapperswil gestellten Begehren geäußert habe. Doch sollte die Stadt nach Möglichkeit in die Gewalt der kath. Orte gebracht werden.¹
- [2.] Es wäre gut, wenn man in dieser Angelegenheit auch an General [Carl Gustav] Wrangel schreiben würde, damit man wüsste, wie sich die Schweden im Falle, dass der Erzherzog Konstanz der Schirmhoheit der kath. Orte überlassen würde, zu verhalten gedächten.
- [3.] Da der Beitag nach Chur näherrücke, wäre es gut, wenn der Vorort drei oder vier Abgesandte bestimmen würde.²
- [4.] Was die Ergänzung der in fremden Diensten stehenden Fähnchen anbelange, lasse man es bei den gemachten Abschieden bewenden. Sollte jedoch der eine oder andere Ort die ihrigen durch spezielle Abmachungen bevorzugen, würde man sich dieses auch vorbehalten.³
- [5.] Die Steuern im Thurgau und Rheintal sollen laut Abschied von Wil ohne Nachlassgewährung eingezogen und der Obrigkeit überschickt werden.
- [6.] An die Königin von Schweden [Christina] soll ein Brief geschrieben werden, wie ihn der Landschreiber zu Baden [Johann Franz Ceberg] aufgesetzt habe. Allein das Wort "demüthig" möge weggelassen oder durch "gebürendt" ersetzt werden.⁴
- [7.] s. EA V 2, 1429 n
- [8.] Mit der Judenvertreibung möge Bern oder Zürich als Vorort den Anfang machen.
- [9.] Das unnütze Heidengesindel solle ebenfalls verbannt werden; ansonsten man es ohne Gnade der Gefangenschaft oder dem Henker überantworten werde. Wer solche Leute beherberge, möge bestraft werden.
- [10.] Mit Schwyz soll wegen der Zollerhöhung gesprochen werden.
- [11.] s. ebenda 1428 l

[12.] Die kath. Orte mögen beratschlagen, ob man eine Gesandtschaft oder ein Schreiben - wozu besonders die Stadt Konstanz Anlass gebe - an den franz. König [Ludwig XIV.] absenden solle.⁵

[13.] Oberst [Heinrich] Fleckenstein möge zur Rede gestellt werden, warum er sich des Bannermeisterstreits in Meienberg derart angenommen habe, seien doch dadurch grosse Kosten entstanden.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1427 a
2) vgl. ebenda 1427 b
3) vgl. ebenda 1428 f

4) vgl. ebenda 1428 h
5) vgl. ebenda 1428 g

Original
AH 10, 27-30 - Blatt 30^r leer

16

1647 Juni 8.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 13. JUNI 1647]

EA V 2, 1433-1435

Gesandte: [Beat II.] Zurlauben, Ammann; [Hans Jakob] Bossard,
Hauptmann; [Peter] Trinkler, Ammann

[1.] Die jüngsten Verhandlungspunkte wegen Bünden sollten dem Papst [Innozenz X.] und den Fürsten mitgeteilt werden, damit sich diese der Bündner gleichfalls annehmen könnten.

[2.] Das immer noch unerledigte Geschäft wegen der Uttwiler Bauern und der Errichtung eines Altars zu Lustdorf möge diesmal endlich bereinigt werden.

[3.] Man möge anhören, was die andern Orte wegen des vom Grossherzog von Florenz [Ferdinand II. de Medici] begehrten Aufbruchs zu unternehmen gesinnt seien, damit eventuell deren Entscheid als Vorschlag vor die höchste Gewalt gebracht